

Richtlinien für die Vergabe von Beiträgen im Rahmen des jährlichen Budgets

Kriterien

1. Die Beiträge der Kulturkommission Einsiedeln dienen der Erhaltung, Förderung und Vermittlung von Musik, Theater, Tanz, Literatur, bildender und angewandter Kunst, Erhaltung und Pflege des Vereinswesens und Brauchtums sowie von Errungenschaften aus Naturwissenschaft und Technik.
2. Die Kulturkommission unterstützt nur zeitlich begrenzte Projekte, die einen direkten Bezug zu Einsiedeln haben oder in Einsiedeln stattfinden. Sie behält sich vor, Projekte, die sich in relevanter Weise inhaltlich mit der Region Einsiedeln, ihrer Kultur und Geschichte, ihren Traditionen und gesellschaftlichen Zusammenhängen auseinandersetzen, bevorzugt zu behandeln.
3. Die Kulturkommission verfolgt eine duale Förderstrategie: Zum einen fördert sie periodisch wiederkehrende Projekte von etablierten Akteuren und Institutionen, zum anderen möchte sie auch in die Breite fördern und neue Projekte und Initiativen, die sich durch besondere Qualität, Relevanz oder Originalität auszeichnen, unterstützen.
4. Die Mittel der Kulturkommission sind begrenzt. Sie behält sich deshalb vor, wechselnde Förderschwerpunkte zu setzen. Es besteht kein Anspruch auf einen Beitrag durch die Kulturkommission, selbst wenn alle formalen und inhaltlichen Kriterien eingehalten sind.

Formalia

1. Die Kulturkommission leistet nur Beiträge, die vor Beginn eines Projekts beantragt werden. Anträge sind bis mindestens 2 Monate vor der Durchführung einzureichen. Nachfinanzierungen werden nicht gesprochen.
2. Gesuche für Projekte, die einen möglichen Beitrag von 10'000 Franken übersteigen, sind bis Ende März des dem Projekt vorangehenden Jahres einzureichen.
3. Die Kulturkommission tritt nur auf Gesuche ein, die vollständig, mit allen üblichen Angaben über das geplante Projekt, inklusive einem Finanzierungsplan eingereicht werden.
4. Bei einer positiven Entscheidung durch die Kulturkommission haben die Veranstalter auf ihren Werbemitteln den Bezirk Einsiedeln unter den Sponsoren, Gönnern oder Donatoren aufzuführen. Bei Publikationsprojekten ist ein Belegexemplar abzugeben.

Diese Richtlinien ersetzen diejenigen vom 30. Oktober 2015.

Einsiedeln, 20. Februar 2019